

Satzung
des Evangelischen Landesverbandes –
Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e. V.



§ 1 Name, Sitz und Zweck des Verbandes

1. Der Evang. Landesverband – Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e. V. mit dem Sitz in Stuttgart will als Fachverband des Diakonischen Werkes in evangelischer Verantwortung für die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern, vor allem im Vorschulalter, Sorge tragen. Dies geschieht, indem er Träger von Tageseinrichtungen für Kinder, welche sich mit außerschulischer Erziehung innerhalb Württembergs befassen und auf evangelischer Grundlage arbeiten, zusammenschließt, einheitlich vertritt und die gemeinsamen Anliegen in pädagogischer, fachpolitischer, religiöser und wirtschaftlicher Hinsicht wahr.
2. Der Verband ist Mitglied der Bundesvereinigung Evang. Tageseinrichtungen für Kinder e.V. und des Diakonischen Werkes der Evang. Kirche in Württemberg e.V. in Stuttgart.
3. Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart einzutragen. Er führt nach der Eintragung den Zusatz »e.V.«.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben des Verbandes sind vor allem:

- a) Sorge für eine fachlich gute Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder unter Wahrung des evangelischen Charakters der angeschlossenen Einrichtungen durch fachliche Unterstützung und Beteiligung an der Fachaufsicht,
- b) Interessenvertretung der Mitglieder und ihrer Tageseinrichtungen auf Landes- und Bundesebene und Öffentlichkeitsarbeit,
- c) Zusammenarbeit mit kirchlichen und anderen Stellen,
- d) fachliche Informationen der angeschlossenen Träger und Einrichtungen durch regelmäßige schriftliche Informationen, Arbeitshilfen, überregionale und regionale Veranstaltungen.
- e) Beratung der Träger und Einrichtungen in allen pädagogischen, planerischen und organisatorischen Fragen des Betriebs von Tageseinrichtungen.
- f) fachliche Unterstützung und Qualifizierung der Fachberatungsstellen im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg entsprechend der einschlägigen Verordnungen des Oberkirchenrates,
- g) Förderung einer guten Ausbildung der Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder (z.B. durch Zusammenarbeit mit Ausbildungsstätten),
- h) Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder (z.B. regionale und überregionale Fortbildungskurse, Studientage).

§ 4 Mitarbeitende der Geschäftsstelle

1. Zur Erledigung seiner Aufgaben unterhält der Verband eine Geschäftsstelle.
2. Alle Mitarbeitenden des Verbandes sind dem kirchlichen Auftrag zur Diakonie verpflichtet. Sie sollen darum einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland mitarbeitet. Mitarbeitende in leitender Stellung müssen einer evang. Landeskirche oder einer Freikirche evangelischen Bekenntnisses angehören.
3. Die Rechtsverhältnisse der privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden richten sich nach den in der Evang. Landeskirche in Württemberg und im Diakonischen Werk Württemberg beschlossenen arbeitsrechtlichen Ordnungen.

§ 5 Finanzierung

Dem Verband stehen für die Durchführung seiner Arbeit folgende Einkünfte zur Verfügung:

- a) Mitgliedsbeiträge (§ 10 lit e),
- b) Zuschüsse der Landeskirche und öffentlicher Stellen,
- c) Einkünfte aus Veranstaltungen des Verbandes.
- d) Einkünfte aus dem Zweckbetrieb
- e) Sammlungen, Opfer und Spenden.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes können Träger von Tageseinrichtungen für Kinder innerhalb des Gebietes der Evang. Landeskirche in Württemberg sein, und zwar kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereine, Stiftungen und Gesellschaften des privaten Rechts u. a., sofern sie im Sinne des § 1 arbeiten. Vereine, Stiftungen und Gesellschaften des privaten Rechts müssen in ihren jeweils zuständigen Gremien die Mitgliedschaft im Verband beschließen und gemeinnützig sein.
Ausnahmsweise können Träger, die ihren Sitz außerhalb des Gebietes der Evangelischen Landeskirche in Württemberg haben, Mitglied werden, soweit/wenn deren anzuschließenden Tageseinrichtungen sich auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg befinden.
2. Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten; dabei sind die anzuschließenden Einrichtungen im einzelnen aufzuführen. Der Ausschuss trifft die Entscheidung über die Anträge.
3. Vereine, Stiftungen und Gesellschaften des privaten Rechts können gleichzeitig mit der Mitgliedschaft im Verband Mitglieder des Diakonischen Werkes der evang. Kirche in Württemberg e.V. in Stuttgart sein (Satzung DWW § 3 Abs. 1 Nr. 3), wenn sie diese Mitgliedschaft beantragen, in ihrer Satzung festlegen, gemeinnützig sind und die Zustimmung des Diakonischen Werkes vorliegt. Der Antrag auf diese Mitgliedschaft beim Diakonischen Werk ist beim Verband entsprechend § 7 Nr. 2 zu stellen. Der Verband beschließt diese Mitgliedschaft nach § 7 Nr. 2 bei Zustimmung des Diakonischen Werkes.
4. Mitglieder, die gleichzeitig mit der Mitgliedschaft im Verband die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk erwerben, haben folgende besondere Pflichten:

- a) In ihren Satzungen die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk festzulegen,
- b) die Berufung und das Ausscheiden des Leiters und der Leiterin dem Verband mitzuteilen,
- c) einen Wirtschaftsplan bzw. Haushaltsplan zu erstellen und die Rechnungs- und Wirtschaftsführung durch das Diakonische Werk prüfen zu lassen oder, wo die Prüfung durch einen vom Diakonischen Werk anerkannten Prüfer/in erfolgt, die Jahresabschlüsse mit den Prüfungsberichten dem Diakonischen Werk zur Einsichtnahme vorzulegen,
- d) dem Verband alle notwendigen Auskünfte über ihre Arbeit und Planung zu geben, und mit ihren privatrechtlich angestellten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen Arbeitsverträge abzuschließen oder bestehende Arbeitsverträge dahingehend zu ändern, dass deren Mindestinhalt mit den im Diakonischen Werk beschlossenen arbeitsrechtlichen Ordnungen übereinstimmt.

5. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von einem Vierteljahr zum Jahresende gegenüber dem Vorstand,
- b) durch schriftliche Erklärung über die Abgabe der angeschlossenen Einrichtungen gegenüber dem Vorstand zum Abgabedatum,
- c) durch Ausschluss seitens des Ausschusses aus wichtigen Gründen (§ 12 lit g). Der Beschluss bedarf, nach vorheriger Anhörung des Mitgliedvertreters, der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung, (§§ 9 und 10)
- b) der Ausschuss, (§§ 11 und 12)
- c) der Vorstand. (§§ 13 und 14)

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, zu der der Vorstand die Mitglieder mindestens einen Monat vorher unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung einlädt. In dringenden Fällen oder auf schriftlichen oder textlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder hat der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung innerhalb eines Monats einzuladen. Der Vorstand kann die Einladung und die Vorlagen den Mitgliedern schriftlich, per E-Mail oder durch Versendung eines Hinweises auf deren Abrufbarkeit in einem datenschutzsicheren, digitalen Programm/Speicher zur Kenntnis bringen. Mitglieder, die dies ausdrücklich wünschen, werden schriftlich per Brief eingeladen. Briefe und E-Mails werden an die der Geschäftsstelle zuletzt bekannte oder gemeldete Mitglieds- bzw. E-Mail-Adresse gesendet. Gehen Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung ein, so ist eine Woche vor der Versammlung die aktualisierte Tagesordnung ggf. mit ergänzenden Erläuterungen zuzusenden.
2. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich in persönlicher Anwesenheit der Mitglieder statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Versammlung virtuell, z. B. als Videokonferenz, oder als hybride Sitzung stattfindet und teilt dies in der Einladung mit. Ein virtueller Veranstaltungsraum darf nur nach persönlicher Registrierung betreten werden. Es ist sicherzustellen, dass die Identität der Teilnehmer (Klar-Name) während der gesamten Sitzung angezeigt wird und Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Über Termin, Ort der Versammlung sowie über das Verfahren von Abstimmungen oder zur Einreichung von Vorlagen, Anträgen oder Wahlvorschlägen entscheidet der Vorstand.

3. Der/die Vorstandsvorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin ist verantwortlich für die Leitung der Versammlung, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und vertritt diese nach außen. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin und der/die Protokollant/in unterzeichnen.
4. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder. Die virtuelle Teilnahme steht der persönlichen gleich. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren einholen.
Beschlüsse werden, falls nicht anders in dieser Satzung bestimmt (wie z.B. in § 7 Nr. 5 lit c und § 16 Nr. 1 und 2), mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Jedes Mitglied hat

bis zu 5 Einrichtungen	eine Stimme,
von 6-10 Einrichtungen	zwei Stimmen,
für je weitere 5 Einrichtungen	je eine Stimme mehr.

Ein Mitglied erhält maximal 10 Stimmen.
Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

5. Bei Wahlen wird grundsätzlich geheim abgestimmt, sofern die Mitgliederversammlung nicht einstimmig anders beschließt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Vorstand kann bestimmen, dass Wahlen durch eine Stimmentgabe in elektronischer Form erfolgen, wenn sichergestellt wird, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird und das Ergebnis überprüfbar ist.
6. Zum/zur Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird ein zweiter Wahlgang nötig, so entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit.
7. Der Vorstand kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen. Die Regelungen für eine virtuelle Versammlungsteilnahme gelten entsprechend.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen und Richtlinien für die Arbeit,
- b) Wahl des Ausschusses (§ 11 Nr. 1 lit a, b und c),
- c) Entgegennahme des Jahresberichts,
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und des Rechners/der Rechnerin,
- e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan (§ 12 lit d) und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 5 lit a). Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung des Evang. Oberkirchenrats.
- f) Beschlussfassung über vorgelegte Anträge; Anträge der Mitglieder sind mit Begründung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- g) Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes (§ 16).

§ 11 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin, die von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt werden,
 - b) acht Vertretern/Vertreterinnen der angeschlossenen Tageseinrichtungen für Kinder, die von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt werden,
 - c) drei Fachkräften der angeschlossenen Tageseinrichtungen für Kinder, die von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt werden,
 - d) einem Vertreter/einer Vertreterin des Evangelischen Oberkirchenrates,
 - e) einem Vertreter/einer Vertreterin des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.,
 - f) einem Vertreter/einer Vertreterin des Vereins Evangelischen Ausbildungsstätten für Sozialpädagogik e.V.,
 - g) einem Vertreter/einer Vertreterin der Stiftung Großheppacher Schwesternschaft,
 - h) zwei Elternvertretern/Vertreterinnen, die vom Ausschuss für die laufende Wahlperiode zugewählt werden können,
 - i) einem Fachberater/einer Fachberaterin, der/die bei einem Kirchenbezirk oder einer Gesamtkirchengemeinde angestellt ist und vom Ausschuss für die laufende Wahlperiode zugewählt wird,
 - j) bis zu zwei weiteren Personen, die vom Ausschuss für die laufende Wahlperiode gewählt werden können, wobei dem besonderen Charakter der Arbeit Rechnung zu tragen ist,
 - k) dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin.

Scheidet eines der nach Buchstabe b) und c) gewählten Mitglieder vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wählt der Ausschuss für die Zeit seiner Wahlperiode ein Mitglied zu. Die Zuwahl ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Rechner/Rechnerin und Schriftführer/Schriftführerin nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

2. Der Ausschuss wird vom/von der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich einberufen. Der/die Vorsitzende muss den Ausschuss einberufen, wenn drei Ausschussmitglieder dies beantragen.
3. Zur Beschlussfähigkeit des Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder erforderlich. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Bei Wahlen im Ausschuss gilt § 9, Nr. 5 entsprechend.
5. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Vorsitzenden und vom Protokollanten/von der Protokollantin zu unterzeichnen ist.

§ 12 Aufgaben des Ausschusses

Die Aufgaben des Ausschusses sind:

- a) Beratung und Förderung der Arbeit des Verbandes,
- b) Bestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin im Einvernehmen mit der Kirchenleitung,
- c) Wahl des Rechners/der Rechnerin, des Schriftführers/der Schriftführerin und der zuzuwählenden Personen (§ 11 Nr. 1 lit h, i und j),
- d) Aufstellung des Haushaltsplanes und eines Stellenplanes im Benehmen mit dem Evang. Oberkirchenrat (§ 10 lit e, § 14 Nr. 2),
- e) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- f) Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, so wie über Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (§ 7).

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ seiner Stellvertreter/Stellvertreterin und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin.
2. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verband wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht vom Ausschuss und der Mitgliederversammlung wahrgenommen werden und die nicht dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin übertragen sind.
2. Der Vorstand stellt die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle im Rahmen des Stellenplanes an (§ 12 lit d).
3. Der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin leiten die Mitgliederversammlung und die Ausschusssitzung und sorgen für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
4. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Verbandes führt die laufenden Geschäfte. Er/Sie ist Dienstvorgesetzte/r der Mitarbeitenden des Verbandes.

§ 15 Datenschutz

Der Vorstand kann eine Datenschutzordnung als ergänzende Normierung zur Satzung beschließen. In der Datenschutzordnung werden die Regeln und Anforderungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Sinne des kirchlichen Datenschutzrechts (DSG-EKD) bzw., falls anzuwenden, im Sinne der Datenschutzverordnung der EU (DSGVO) im Landesverband geregelt.

§ 16 Satzungsänderung und Verbandsauflösung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Diakonische Werk der evang. Kirche in Württemberg e. V., das es für Zwecke evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder, d. h. ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Auszug aus der Satzung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Als Mitglieder können dem Diakonischen Werk angehören:

1. die Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sowie die von Kirchenbezirken gebildeten Verbände als Träger diakonischer Arbeit,
2. Träger diakonischer Einrichtungen, die zur Landeskirche gehören oder mit ihr ökumenisch verbunden sind (Vereine, Stiftungen, gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung u.a.),
3. Evangelische Landesverbände und deren Mitglieder, die in ihren Satzungen die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk festlegen und die gemeinnützig sind. Die Mitgliedschaft eines solchen Mitglieds in einem Landesverband wird auf Antrag durch Beschluss des betreffenden Landesverbands erworben; der Beschluss bedarf der Zustimmung des Diakonischen Werks.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung in Stuttgart am 09.12.1971 beschlossen und am 21.05.1984, 18.05.1992, 09.05.1994, 12.05.2005 und zuletzt am 23.06.2022 geändert.